



Überlassungsvertrag

über die Nutzung des Vereinsheimes Sportheim Miesau des Sportverein 1912 e.V. Miesau,
Zum Hasensprung 1, 66892 Bruchmühlbach-Miesau

zwischen

dem Sportverein 1912 e.V. Miesau, vertreten durch den ersten Vorsitzenden Tibor Klein,
Kreuzstraße 7, 66892 Bruchmühlbach-Miesau,

nachfolgend Vermieter genannt,

und

nachfolgend Mieter(in) genannt),

Allgemeine Angaben:

Tag der Veranstaltung _____

Art der Veranstaltung _____

Übergabe durch den Vermieter (Datum, Uhrzeit) _____

Übergabe durch den Mieter (Datum, Uhrzeit) _____

Das Sportheim wird zu folgenden Bedingungen vermietet:

1. Als Miete werden festgesetzt in € für
 - a) Saal 200 €
 - b) Gaststätte 150 €
 - c) Saal und Gaststätte 250 €jeweils inkl. Nebenkosten (üblicher Verbrauch von Wasser, Strom und Gas sowie sonstiger Nebenkosten)
2. Bei Thekennutzung wird mindestens eine befugte Person benötigt, die ehrenamtlich ohne Entgelt arbeitet oder für 12 € je angefangene Stunde entlohnt wird.
3. Die Vergütung jedes weiteren Bedienungspersonals, das der Vermieter auf Anforderung stellt, wird auf 12 € je angefangene Stunde festgesetzt.
4. Nichtalkoholische Getränke sowie Bier und Wein können von dem Getränkelieferanten des Vermieters, der Fa. Becht aus Landstuhl, bezogen werden. Sollten Getränken in Eigenregie durch den/die Mieter(in) nachgeliefert werden, sind ausschließlich die Getränkemarken des Sportheimsortiments zulässig.
5. Die Miete sind bei der Schlüsselübergabe in bar zu entrichten.
6. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Sportheim ganz oder in Teilen zur Untervermietung zu nutzen oder auf sonstige Weise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

Im Einzelnen gelten nachfolgende weitere Bestimmungen:

1. Der Vertragspartner muss volljährig und geschäftsfähig sein.
2. Der Mieter hat sicherzustellen, dass alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und alle ggfls. erforderliche Genehmigungen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen.
3. Die Benutzung von Lautsprechern und Musikanlagen außerhalb des Sportheimes ist nicht gestattet. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten.
4. Dekorationen dürfen nicht an Wänden, Decken, Türen, Holzverkleidungen oder Inventar befestigt werden.
5. Grobe Verschmutzungen der Räume müssen sofort beseitigt werden.
6. Abfälle und Wertstoffe sind vom Mieter ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Während der Überlassungsdauer übt der Mieter das Hausrecht gegenüber allen Teilnehmern und Besuchern aus. Das Hausrecht des Vermieters bleibt unberührt. Vorstandsmitglieder haben jederzeit das Recht, das Sportheim zu betreten und Anordnungen und Weisungen bezüglich der Sicherheit und Ordnung zu treffen, denen der Mieter und die Teilnehmer und Besucher unverzüglich Folge zu leisten haben. Im

Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarung oder einer erkennbaren Beschädigung des Sportheimes oder einer Schädigung des Vereinsrufes ist der Vermieter sowie jedes Vorstandsmitglied berechtigt, die Veranstaltung sofort zu beenden. Die Miete wird in diesem Fall nicht erstattet.

8. Der Mieter hat Beschädigungen unverzüglich anzuzeigen.
9. Der Mieter bewirbt seine Teilnehmer und Besucher im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
10. Nach Ende der Veranstaltung ist die Beleuchtung auszuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen, bzw. abzuschließen.
11. Das Sportheim ist am Folgetag in einem ordnungsgemäßen, sauberen, besenreinen und unbeschädigten Zustand zu übergeben. Für beschädigtes Inventar (Geschirr, Gläser, Besteck) werden je Teil drei € berechnet. Die Entscheidung trifft der Vermieter.

Haftungsbestimmungen:

1. Der Mieter übernimmt das Sportheim wie es steht und liegt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
2. Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem Vermieter an dem vermieteten Sportheim, an Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen. Die Verkehrssicherungspflicht auf den Zugangswegen zum Sportheim, den Gehwegen und den Parkplätzen obliegt dem Mieter, soweit es sich nicht um Erschließungswege handelt in der Verkehrssicherungspflicht der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen ihn aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erhoben werden.
3. Der Mieter hat nachzuweisen, dass Schäden schon vor der Übernahme des Sportheimes vorhanden waren.
4. Die Vertragspartner sind sich einig, dass das Sportheim und das Inventar bei der Schlüsselübergabe an den Mieter gemeinsam überprüft werden
5. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Sportheimes sowie seiner Einrichtungen stehen. Er übernimmt die gesetzliche Haftung für alle Schäden, die die Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung erleiden. Der Vermieter kann nach Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
6. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und seine Mitglieder oder Beauftragten.

Schlussbestimmungen:

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Die Parteien haben keine mündlichen Abreden getroffen.
3. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zu vereinbaren.

Der Mieter

Der Vermieter

Tibor Klein

(1. Vorsitzender)